

alle Staatsanwälte beachten und die gerade bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 WStVO in der Vergangenheit gemachten Fehler für die Zukunft vermeiden. Aus der großen Zahl von Beispielen, die hier angeführt werden könnten, sollen nur zwei genannt werden: Auf den Protest des Staatsanwalts hatte das Bezirksgericht in Gera dem Gericht erster Instanz die Anwendung des § 1 Abs. 1 WStVO in einem Falle zur Pflicht gemacht, in dem der Beschuldigte, ein Mittelbauer, der trotz Kriegsverletzung seine Wirtschaft tadellos führte und vorbildlich in der Pflichtablieferung war, 58 kg Nägel, die er seit 14 Jahren im Besitz hatte, und eine Kiste mit gebrauchten, bei einer Reparatur der Wasseranlage ausgewechselten Wasserhähnen nicht gemeldet hatte. Der Fall liegt zur Kassation vor. — Das Kreisgericht Rochlitz hatte einen Gemüsehändler, der im Sommer 1952 Gemüse und Obst in Leipzig, wo es im Überfluß vorhanden war und wegen Verderbsgefahr unter allen Umständen abgesetzt werden mußte, gekauft und nach Rochlitz gebracht hatte, wo Knappheit herrschte, in Anwendung des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil er es unterlassen hatte, die Einfuhr des Gemüses und Obstes dem Kreisrat von Rochlitz zu melden. Es hatte zusätzlich gegen den Angeklagten Berufsverbot und Einziehung seines Betriebsinventars einschließlich eines Lastkraftwagens ausgesprochen (§§ 13, 14). Die Sache liegt zum Zwecke der Kassation dieser letztgenannten Anordnungen, die nach Lage der Sache durch nichts begründet waren, zur Zeit dem Obersten Gericht vor.

III

Wir Staatsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Erfüllung der Aufgaben, die uns der neue Kurs stellt, nicht nur auf dem hier erörterten Gebiet der Verbrechensbekämpfung, sondern auf allen Gebieten verpflichtet, auf denen wir als Hüter der Gesetzlichkeit tätig sind. Weit mehr, als es bisher geschehen ist, müssen wir uns zur Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit auch auf dem Gebiete des Zivilrechts betätigen, das manchem unserer Staatsanwälte, alten und jungen, nicht sehr „geläufig“ und deshalb „unbequem“ ist. Dabei ist klar, daß für die Bürger unserer Republik die Wahrung ihrer zivilen Rechte von größter Bedeutung ist. Sie müssen auch hier in ständig steigendem Maße die Hilfe und Unterstützung durch den Staatsanwalt erfahren. Dem im § 20 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft verankerten Recht des Staatsanwalts, zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit in jeden Zivilstreit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken, entspricht auch eine Pflicht des Staatsanwalts, sich in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung einzuschalten. Das geschieht in einigen Bezirken schon jetzt in lobenswertem Maße, in anderen Bezirken liegt dieser Zweig der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit noch sehr im argen. Das muß im Zeichen des neuen Kurses schnell und grundsätzlich verbessert werden. Auch die Kassationstätigkeit der Obersten Staatsanwaltschaft in Zivilsachen bedarf der Verbesserung. Wir sind im Zeichen des neuen Kurses zu der Erkenntnis gelangt, daß unsere Anträge auf Kassation in Strafsachen sich von der bisherigen Praxis abwenden müssen, die darauf hinauslief, daß der Staatsanwaltschaft in der Gestalt der Kassation gewissermaßen ein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung stand, ein Rechtsmittel, das dem Ange-

klagten nicht zugänglich war. Wir machen in Strafsachen in zunehmendem Maße von der Kassation zugunsten des Angeklagten Gebrauch. Ebenso muß zukünftig auch in Zivilsachen verfahren werden. Es gibt Fälle, in denen der durch ein Zivilurteil Betroffene einfach fassungslos vor der Tatsache des Verlustes seines Prozesses steht und in denen trotz der Erkenntnis, daß falsch geurteilt wurde, von dem Antrag auf Kassation aus der „grundsätzlichen Erwägung“ heraus abgesehen wurde, daß es sich „nur“ um einen privaten Streit von nicht grundsätzlicher Bedeutung handele und daß ein Gebrauchmachen von diesem „außerordentlichen Rechtsbehelf“ durch die Interessen unseres Staates nicht geboten sei. Hier muß schnell und gründlich eine Änderung unserer bisherigen Praxis einsetzen. Auch die persönlichen Interessen der Bürger müssen in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen werden; zur Ablehnung der Kassation unzutreffender Urteile darf es nur in Fällen von völlig untergeordneter Bedeutung kommen, bei denen es wirklich nicht zu rechtfertigen ist, das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anzurufen.

Die in den §§ 10 ff. des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft geregelte Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik hat durch den neuen Kurs ein Betätigungsbereich von größtem Ausmaß und größter politischer Bedeutung erfahren. Hier können jetzt unsere Staatsanwälte zeigen, daß sie den neuen Kurs der Partei der Arbeiterklasse richtig verstanden haben, daß sie als Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit für die strengste Einhaltung der im Zuge dieses Kurses von unserer Regierung beschlossenen Verordnungen sorgen und jeder Gesetzwidrigkeit, die sich in Maßnahmen im Einzelfall oder in Anordnungen genereller Art zeigen kann, entschieden entgegenreten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muß der Staatsanwalt sich eine umfassende Kenntnis von allen neuen Verordnungen der Regierung und von den zu ihrer Durchführung im Republikmaßstab, im Maßstab der Bezirke und im Maßstab der Kreise ergangenen Anordnungen, Beschlüssen und sonstigen Bestimmungen verschaffen und diese Durchführungsmaßnahmen auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen, muß er auf schriftliche und mündliche Berichte und auf Pressemitteilungen achten, aus denen auf eine Verletzung der Regierungsverordnungen geschlossen werden kann, muß er Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer durch die neuen Verordnungen unserer Regierung begründeten Rechte nachgehen. Der Staatsanwalt muß sich davor hüten, sein Recht der allgemeinen Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu verwässern, planlos zu revidieren, Betriebsbegehungen zu machen, bloß um zu sehen, „was los ist“, oder sich an die Stelle der Institutionen unseres Staates zu setzen, denen die Kontrolle der wirtschaftlichen Durchführung der von unserer Regierung getroffenen Maßnahmen obliegt. Die Kontrolle des Staatsanwalts bei den Organen der Verwaltung und der Wirtschaft muß nach wohlgedachtem Plan erfolgen und konkret sein; Ziel und Zweck seiner Kontrolle muß jetzt in erster Linie sein, auf Ungesetzlichkeiten bei der Durchführung der unter dem neuen Kurs ergangenen Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrats zu achten und gegen solche Ungesetzlichkeiten mit den ihm durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft gegebenen Mitteln einzuschreiten.

Der Staatsanwalt hat das Recht und die Pflicht, eines zu tun: auf die wirklich einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu achten, trotz aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen.

Der Staatsanwalt ist dafür verantwortlich, daß kein einziger Beschluß irgendeiner örtlichen Behörde dem Gesetz widerspricht.

(Lenin, Über „doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit)
